

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2020

Nr. 2020/1510

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

1. Ausgangslage

Die Fallzahlen sowie die Anzahl Hospitalisationen nehmen in der Schweiz weiterhin drastisch zu. Am Dienstag wurden 5'949, am Mittwoch 8'616 und am Donnerstag ein neuer Höchstwert von 9'386 Neuansteckungen gemeldet. Die Anzahl der Todesfälle ist ebenfalls deutlich angestiegen.

Um die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus einzudämmen und die Überlastung der Intensivpflegestationen sowie des Gesundheitspersonals zu verhindern, hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 zusätzliche Massnahmen angeordnet. Diese zielen darauf ab, die Zahl der Kontakte unter den Menschen zu reduzieren. Seit dem 29. Oktober 2020 ist der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen verboten. In Restaurants und Bars dürfen neu höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, wobei Familien mit Kindern ausgenommen sind. Des Weiteren haben Restaurants, Bars und Clubs täglich zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr zu schliessen. Die Maskenpflicht wird neu auf die Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, auf belebte Fussgängerbereiche und weitere Bereiche des öffentlichen Raums, in welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, auf Schulen ab der Sekundarstufe II und – falls der Abstand nicht eingehalten werden kann – auf den Arbeitsplatz ausgedehnt. Sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sowie sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen sind untersagt. Überdies ist die zulässige Anzahl Personen für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis neu auf zehn Personen beschränkt. Des Weiteren ist der Präsenzunterricht an Hochschulen verboten. Ferner hat der Bundesrat die Einführung von Schnelltests beschlossen und den Schwellenwert für die Reisequarantäne neu definiert.

Die epidemiologische Situation ist auch im Kanton Solothurn weiterhin äusserst labil. Derzeit sind 22 Personen hospitalisiert. 518 Personen befinden sich in Isolation, 341 Personen in Kontaktquarantäne und 338 Personen in Reisequarantäne. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen liegt im Kanton Solothurn in der Woche 42 bei 130.2. Die Reproduktionszahl R_e , welche angibt, wie viele Personen von einer infektiösen Person durchschnittlich angesteckt werden, beträgt 1.75.

Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die äusserst besorgniserregende epidemiologische Lage als zwingend erforderlich, umgehend zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus anzuordnen. Die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) ist zudem an das geänderte Bundesrecht anzupassen.

2. Erwägungen

2.1 Grundzüge der Neuregelung sowie Ziel und Zweck der Massnahmen

Neu sollen folgende, das Bundesrecht ergänzende Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angeordnet werden:

- Schliessung von Shishabars, Clubbetrieben sowie von Erotik- und Sexbetrieben (§ 2^{bis}),
- Beschränkung auf höchstens 30 gleichzeitig anwesende Gäste in Barbetrieben (§ 3 Abs. 1),
- Schliessung von Take-away- und Imbiss-Betrieben zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr (§ 3 Abs. 2),
- 5er-Gruppen bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfinden, bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden; dies gilt ausschliesslich in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, in welchen aufgrund der dort vorhandenen Konzentration von Personen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 4 Abs. 3^{bis}).

Sämtliche Massnahmen bezwecken den Schutz der Bevölkerung sowie das Verhindern von schweren Krankheitsverläufen und von Todesfällen. Es ist sicherzustellen, dass das Gesundheitswesen im Kanton Solothurn weiterhin funktioniert. Ebenso ist die Überlastung des kantonalen Contact Tracing-Systems dringlichst zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sollen die zusätzlich angeordneten Massnahmen massgeblich dazu beitragen, die Zahl der Kontakte unter der Bevölkerung und das damit einhergehende Ansteckungsrisiko zu vermindern. Die Schliessung von Shishabars, Clubbetrieben sowie von Erotik- und Sexbetrieben, die Beschränkung der Anzahl gleichzeitig in Barbetrieben anwesender Gäste und die restriktiveren Öffnungszeiten für Take-away- und Imbissbetriebe sind geeignet, die Anzahl der Ansteckungen erheblich zu reduzieren bzw. zu dämpfen. Dasselbe gilt für die Pflicht zur Bildung von 5er-Gruppen bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfinden, und bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden.

Die Änderung der V Covid-19 soll am 30. Oktober 2020, 12.00 Uhr, in Kraft gesetzt und, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, bis am 31. Januar 2021 gelten. Die Änderung der V Covid-19 ist dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert) und Abs. 6 (geändert)

Es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen. Insbesondere sind die Begriffe «Clubbetriebe», «Diskotheken» und «Tanzlokale» aus dem Verordnungstext zu entfernen, da diese Betriebe neu geschlossen sind. § 2 bezieht sich neu ausschliesslich noch auf Barbetriebe. Zudem werden die Formulierungen betreffend die Erhebung von Kontaktdaten vereinfacht.

§ 2^{bis} (neu)

Shishabars, Clubbetriebe sowie Erotik- und Sexbetriebe werden neu gemäss kantonalem Recht geschlossen. Dadurch werden die vom Bund für Diskotheken und Tanzlokale angeordneten Betriebsschliessungen ergänzt (vgl. Art. 5a Abs. 2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 [Covid-19-Verordnung be-

sondere Lage; SR 810.101.26]). Diese für die betreffenden Betriebe und Einrichtungen einschneidenden Massnahmen sind zwingend notwendig, um die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

Bars dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Unter den Begriff «Bars» fallen Gastwirtschaftsbetriebe, in welchen in erster Linie Getränke ausgeschenkt und Snacks angeboten werden. Die Auswahl an verschiedenen Gerichten in Bars ist in den letzten Jahren stetig grösser geworden (z.B. Burger, Steaks, Fish & Chips etc.). In aller Regel handelt sich bei Bars um Gäste Räume mit einer Theke als charakteristisches Ausstattungselement, an der die Gäste ihre Bestellungen aufgeben, stehen oder auf Barstühlen sitzen. Bars sind somit Betriebe, welche ausschliesslich oder überwiegend über einen «aktiven» Thekenbetrieb verfügen. Sobald ein Betrieb überwiegend mit Tischen ausgestattet ist, der Service am Tisch erfolgt und ein Betrieb über ein mit Restaurants äquivalentes oder zumindest vergleichbares Angebot an verschiedenen Gerichten verfügt, handelt es sich in der Tendenz eher um ein Restaurant. Das gastronomische Angebot erweist sich grundsätzlich als überaus breit, wobei die Übergänge von einem Betriebskonzept in ein anderes flussend sein können. Es ist anhand des konkreten Betriebskonzepts zu beurteilen, ob es sich um ein Restaurant oder eine Bar handelt. Bars können auch eigenständige Lokale oder Teile eines Gastwirtschaftsbetriebs sein. Pubs sind in der Regel den Bars gleichgestellt.

Als Clubs gelten sämtliche Einrichtungen mit einem Gastronomieangebot, die nicht Bars oder Restaurants sind. Es handelt sich um eine negative Definition.

Von der Schliessung sind überdies ausschliesslich Erotik- und Sexbetriebe betroffen. Einzelangebote der Prostitution in privaten Räumlichkeiten sind weiterhin möglich.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) und Abs. 4 (geändert)

Da Clubbetriebe vom Kanton und Diskotheken und Tanzlokale vom Bund geschlossen werden bzw. bereits geschlossen worden sind, sind in § 3 Abs. 1 einzig noch die Barbetriebe anzuführen. Neu sollen zudem lediglich noch 30 – und nicht mehr 50 – Gäste gleichzeitig in Barbetrieben anwesend sein dürfen. Dadurch wird die Limite an die für Veranstaltungen geltende Obergrenze von 30 Personen (vgl. § 4 Abs. 1 V Covid-19) angepasst.

Der Regelungsgehalt von § 3 Abs. 1^{bis} ergibt sich seit dem 29. Oktober 2020 bereits aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 5a Abs. 1 Bst. b und Ziff. 3.3 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage). § 3 Abs. 1^{bis} kann daher ersatzlos gestrichen werden.

In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 5a Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage) wird vorgesehen, dass auch Take-away- und Imbissbetriebe täglich zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben müssen. Dadurch kann verhindert werden, dass sich grosse Personengruppen aufgrund der Schliessung der Restaurations- und Barbetriebe um 23.00 Uhr im Anschluss bei Take-away- und Imbissbetrieben treffen (§ 3 Abs. 2).

§ 3 Abs. 3 und 4 werden lediglich in formaler Hinsicht angepasst (Streichung von Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen aus dem Verordnungstext, Verzicht auf den Verweis auf das Bundesrecht).

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu) und Abs. 4 (geändert)

Die Ausnahmen für die Personenobergrenze für Veranstaltungen werden an die bundesrechtlichen Regelungen gemäss Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage angepasst (§ 4 Abs. 1).

§ 4 Abs. 3 wird lediglich in formeller Hinsicht angepasst (Verzicht auf den Verweis auf das Bundesrecht).

§ 4 Abs. 3^{bis} sieht in Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben besondere Vorschriften für nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten vor, bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden (z.B. Stadtführungen, Umzüge, Spaziergänge durch die Verenaschlucht). Diese Vorgaben gelten aber lediglich «in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, in welchen aufgrund der dort vorhandenen Konzentration von Personen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann». In diesen Fällen darf die Grösse der Gruppen höchstens fünf Personen betragen (z.B. eine Stadtführerin bzw. ein Stadtführer und vier Teilnehmende). Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern.

In § 4 Abs. 3^{bis} werden dieselben Begrifflichkeiten, wie sie der Bund im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im öffentlichen Raum vorsieht, verwendet (vgl. Art. 3c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Hinsichtlich der Terminologie «in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, in welchen aufgrund der dort vorhandenen Konzentration von Personen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann» kann somit auf die bundesrechtliche Definition in den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage abgestellt werden. Demnach werden einerseits Bereiche in Siedlungszentren erfasst (z.B. keine Pflicht zur Bildung von 5er-Gruppen auf dem Trottoir eines peripheren einzelnen Ladens). Die Vorgaben gemäss § 4 Abs. 3^{bis} gelten jedoch unabhängig von der Örtlichkeit im öffentlichen Raum, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierte Strassen, Plätze und Parkanlagen). Von einer solchen Konzentration kann beim Spaziergang im Wald und ähnlichem hingegen nicht ausgegangen werden.

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, wird neu auf das Bundesrecht verwiesen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage liegt die diesbezügliche Obergrenze nun bei 10 teilnehmenden Personen (§ 4 Abs. 4).

3. Auswirkungen

Die neu angeordneten Massnahmen sind aufgrund der aktuellen, äusserst besorgniserregenden epidemiologischen Situation dringend angezeigte Eingriffe in die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit. Die Einschränkungen sind zwingend nötig, damit das im öffentlichen Interesse liegende Ziel, das Coronavirus wirksam und erfolgreich einzudämmen und die Fallzahlen zu senken, erreicht werden kann. Werden diese Massnahmen konsequent umgesetzt, kann die Anzahl behördlich angeordneter Quarantänen und Isolationen wesentlich reduziert werden. Die Grossmehrheit der Einrichtungen und Betriebe können weiterhin betrieben und Veranstaltungen können nach wie vor durchgeführt werden, auch wenn dies künftig unter der gegenwärtigen epidemiologischen Situation angepassten, restriktiveren Voraussetzungen zu geschehen hat. Die Anzahl der geschlossenen Einrichtungen und Betriebe wurde auf das mögliche Minimum beschränkt.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stellvertreterin

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Staatskanzlei (2; eng, rol)

GS / BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 30. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020²⁾ (Stand 27. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert),
Abs. 6 (geändert)

¹⁾ Betreiber und Betreiberinnen von Barbetrieben sind vor dem Einlass der Gäste in die Lokalität verpflichtet, pro Gästegruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende Kontaktdaten zu erheben:

- a) (geändert) Name, Vorname und vollständige Adresse;
- d) (geändert) E-Mail-Adresse;
- e) (neu) Tisch- oder Sitzplatznummer.

⁴⁾ Die Absätze 1-3 sind sinngemäss auf die im Barbetrieb tätigen Personen anwendbar.

⁵⁾ Die verantwortlichen Personen von Barbetrieben sorgen dafür, dass mindestens eine der von ihnen bezeichneten Kontaktpersonen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar ist. Sie gewährleisten zudem, dass die elektronische Gästeliste dem Gesundheitsamt auf dessen Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden übermittelt wird.

⁶⁾ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020³⁾.

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [100.1](#).

3) SR [818.101.26](#).

§ 2^{bis} (neu)

Für das Publikum geschlossene Einrichtungen und Betriebe

¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:

- a) Shishabars;
- b) Clubbetriebe;
- c) Erotik- und Sexbetriebe.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Restaurations- und Barbetriebe sowie Take-away- und Imbissbetriebe (Sachüberschrift geändert)

¹ In Barbetrieben dürfen insgesamt höchstens 30 Gäste gleichzeitig anwesend sein.

^{1bis} *Aufgehoben.*

² Take-away- und Imbissbetriebe müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

³ In sämtlichen Restaurations- und Barbetrieben sind die Kontaktdaten gemäss § 2 Absatz 1 zu erheben. Werden mehrere räumlich getrennte Gästebereiche betrieben, sind die Kontaktdaten für jeden Gästebereich gesondert zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Betreiber und Betreiberinnen von Restaurations- und Barbetrieben sind verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 30 Personen durchzuführen. Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt.

a) *Aufgehoben.*

b) (geändert) Versammlungen der Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene;

b^{bis}) (neu) unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

b^{ter}) (neu) Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatsgesetz, GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾;

³ Es sind die Kontaktdaten gemäss § 2 Absatz 1 zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR [192.12](#).

^{3bis} Für nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten, bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden, gelten in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, in welchen aufgrund der dort vorhandenen Konzentration von Personen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, die folgenden Vorgaben:

- a) Die Grösse der Gruppen darf höchstens 5 Personen betragen.
- b) Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern.

⁴ Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt Artikel 6 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 30. Oktober 2020, 12.00 Uhr, in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 30. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stellvertreterin

RRB Nr. 2020/1510 vom 30. Oktober 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

¹⁾ [SR 818.101.26.](#)